

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 32 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017¹⁾, Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom XX und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Durch dieses Gesetz werden vollzogen:

- l) (*geändert*) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken⁴⁾;
- n) (*neu*) das Bundesgesetz über Geldspiele⁵⁾;
- o) (*neu*) das Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht⁶⁾.

§ 11 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Kleinbetriebe verminderte Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäss Absatz 1 Buchstabe b festlegen.

§ 12 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 3^{bis} (*neu*)

³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden.

¹⁾ [SR 935.51](#).

²⁾ BGS 111.11.

³⁾ BGS [940.11](#).

⁴⁾ Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

⁵⁾ Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

⁶⁾ Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom (SR).

[Geschäftsnummer]

^{3bis} Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.

Titel nach § 36 (geändert)

2.5. Gross- und Kleinspiele

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grossspiele (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Durchführung von Grossspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele¹⁾ (BGS) ist erlaubt.

² *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Kleinspiele (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Durchführung von Kleinspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele²⁾ (BGS) ist erlaubt und bewilligungspflichtig.

² Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Fachstelle Standortförderung und Beirat (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton errichtet eine Fachstelle Standortförderung.

² Die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung sind insbesondere:

- a) *(neu)* Standortentwicklung;
- b) *(neu)* Standortpromotion;
- c) *(neu)* Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen;
- d) *(neu)* Ansiedlung von neuen Unternehmen.

⁵ Die Mitglieder des Beirates unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

§ 67 Abs. 3 (geändert)

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

³ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ Artikel 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

²⁾ Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).

§ 69 Abs. 2 (neu)

² Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.

§ 70 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Gewährung von Förderungsmaßnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Förderungsmaßnahmen werden mittels Regierungsratsbeschluss oder Verfügung gewährt.

² Die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmaßnahmen werden grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

³ In der Vereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmaßnahme, die Pflichten der Empfängerin oder des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.

⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Verfügung oder der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.

⁵ Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmaßnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.

⁶ Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmaßnahmen gemäss § 6 Steuergesetz¹⁾, der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.

§ 73 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Fachstelle Standortförderung übertragen.

§ 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen²⁾.

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).

²⁾ SR [941.206](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.